

**BEDINGUNGEN FÜR DAS GIROCARD CLEARING
DER PAY.CETERA B.V.**

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil des Hauptvertrags. Neben den Regelungen des Hauptvertrags gelten für einzelne Leistungen Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zum Hauptvertrag enthalten. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Regelungen des Hauptvertrags vor.

1.2 pay.cetera übernimmt auf der Grundlage des Hauptvertrags Zahlungsdienste zur Abwicklung von Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts.

1.3 pay.cetera nimmt hierzu Zahlungen für den Kunden aus dem Grundgeschäft entgegen und zahlt die Gelder an den Kunden aus. Für die Bereitstellungen der unterschiedlichen Zahlarten werden möglicherweise auch andere Zahlungsdienstleister eingebunden, die ggf. auf Vermittlung von pay.cetera oder von dieser eingebundener Dritter ebenfalls einen Vertrag mit dem Kunden schließen. Diese Zahlungsdienstleister (z.B. Kreditkarten-Acquirer) zahlen die den Kunden zustehenden Geldbeträge jedoch nicht direkt an diese aus, sondern kehren diese zunächst an pay.cetera als *Collecting Payment Service Provider* aus.

1.4 pay.cetera sammelt die Zahlungen sämtlicher angebundener Zahlungsdienstleister, und zahlt diese gebündelt zu den vereinbarten Zahlungszeitpunkten an den Kunden aus.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten folgende Definitionen und Begriffsbestimmungen:

Auszahlungsanspruch ist ein Anspruch des Kunden gegen pay.cetera, die auf dem Clearing-Konto eingegangenen Beträge zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt auszukehren.

Bedingungen sind die vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Clearing-Konten sind Konten, auf denen pay.cetera die für den Kunden bestimmten Zahlungen entgegennimmt und von denen sie die Auszahlungen an den Kunden vornimmt bzw. vornehmen lässt.

Clearing ist die Entgegennahme der für den Kunden bestimmten Zahlungen auf einem Clearing-Konto und die Auszahlung dieser Beträge an den Kunden.

Deutsche Kreditwirtschaft erbringt technische und organisatorische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungen über das girocard-System.

Endkunden sind die Vertragspartner des Kunden im Rahmen des Grundgeschäfts.

Geschäftstag ist jeder Bankarbeitstag im Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie in den Niederlanden.

Grundgeschäft ist der Vertrag über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Kunden und Endkunden.

girocard-System ist ein Zahlverfahren, bei dem der Endkunde den Kaufpreis mittels girocard-Bezahlkarte zahlt.

Guthaben sind die für den Kunden entgegengenommenen Beträge auf dem Clearing-Konto.

Kunde ist ein Unternehmen oder Einzelkaufmann, das/der mit pay.cetera einen Hauptvertrag über die Erbringung von Zahlungsdiensten zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen abschließt.

pay.cetera bietet Zahlungsdienste zur Abwicklung getätigter Zahlungen im Rahmen des Grundgeschäfts an. pay.cetera ist eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid - BV*), eingetragen im niederländischen Handelsregister unter KVK 85531073. pay.cetera ist geschäftsansässig in Kaldenkerkerweg 2, 5913 AD Venlo und wird beaufsichtigt von der *De Nederlandsche Bank (DNB)*, Spaklerweg 4, 1096 BA Amsterdam.

Referenzkonto ist das vom Kunden angegebene Konto, auf das Auszahlungen erfolgen sollen bzw. das zur Einziehung von Zahlungen verwendet wird, die nicht mit dem vorhandenen Guthaben des Kunden bei pay.cetera verrechnet werden können.

- 3. GIROCARD CLEARING**
- 3.1 Die direkten Zahlungen von Endkunden unter Einsatz der girocard oder die mittelbaren Zahlungen über Drittzahlungsdienstleister nimmt pay.cetera für den Kunden auf einem Clearing-Konto entgegen.
- 3.2 pay.cetera führt für den Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung kein Konto in laufender Rechnung bzw. kein Zahlungskonto gemäß Art. 4 Nr. 12 PSD2.
- 3.3 Der Kunde gibt gegenüber pay.cetera ein Referenzkonto an, auf welches Auszahlungen erfolgen sollen. Eine Veränderung des Referenzkontos teilt der Kunde pay.cetera unverzüglich, mindestens jedoch 10 Geschäftstage vor der nächsten Auszahlung mit.
- 3.4 pay.cetera ist gegenüber dem Kunden verpflichtet, die für den Kunden entgegengenommenen Beträge nach Zahlungseingang auf dem Clearing-Konto, ggf. abzüglich etwaiger vereinbarter Entgelte und Aufwendungen, zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt auf das Referenzkonto auszuführen.
- 3.5 pay.cetera ist gegenüber dem Kunden berechtigt, die auf dem Clearing-Konto für den Kunden eingegangenen Gelder nicht an den Kunden auszuführen, sondern einzubehalten und direkt zu verrechnen, sofern pay.cetera einredefreie und fällige Ansprüche gegen den Kunden zustehen. Auf das Pfandrecht gemäß Ziffer 8 wird verwiesen.
- 3.6 Die Auszahlung an den Kunden wird veranlasst, sobald die Wertstellung des für den Kunden entgegengenommenen Betrages auf dem Clearing-Konto erfolgt ist. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Bankarbeitstages nach Transaktionseinreichung bei dem Institut, bei dem pay.cetera das Clearing-Konto führt.
- 3.7 Der Kunde kann von pay.cetera eine Weiterleitung von Beträgen nur im Rahmen eines ihm zustehenden, auf dem Clearing-Konto vorhandenen Guthabens verlangen. Sollte es zu einer über das vorhandene Guthaben hinausgehenden Auszahlung gekommen sein, so ist dieser Betrag durch den Kunden unverzüglich auf das von pay.cetera geführte Clearing-Konto zurückzuführen.
- 3.8 Überdies ermächtigt der Kunde pay.cetera widerruflich, soweit nichts anderes vereinbart ist, die von ihm zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des Referenzkontos mittels Lastschrift einzuziehen, sollte eine Verrechnung mit dem bei pay.cetera vorhandenen Guthaben des Kunden nicht möglich sein. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde pay.cetera eine Einzugsermächtigung zu Lasten des Referenzkontos.
- 3.9 Der Kunde wird von pay.cetera bei außergewöhnlichen Transaktionen vorab informiert und hat in jedem Fall für entsprechende Kontodeckung zu sorgen.
- 3.10 pay.cetera ist berechtigt, die Auszahlung von Beträgen unter folgenden Umständen zurückzuhalten:
- (a) bei vermehrten Reklamationen von Endkunden;
 - (b) bei mehrfachen Transaktionen mit gefälschten oder gestohlenen Zahlungsmitteln im Geschäftsbetrieb des Kunden;
 - (c) bei begründetem Verdacht auf Aufteilung eines Gesamtrechnungsbetrages in mehrere Einzelbeträge;
 - (d) bei Nichteinhaltung vertraglicher Bedingungen durch den Kunden;
 - (e) zur Sicherung künftiger Forderungen von pay.cetera gegen den Kunden, insbesondere bei Rückbelastungen oder Strafgeldern durch Zahlungsdienstleister, soweit eine begründete Erwartung für solche Forderungen besteht;
 - (f) bei Nichterbringung der vereinbarten Leistung durch den Kunden infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs.
- 3.11 In den Fällen gemäß Ziffer 3.10 ist pay.cetera berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den eingegangenen und zukünftigen Geldbeträgen geltend zu machen. pay.cetera ist zudem berechtigt, Zahlungen aus den vom Kunden eingereichten Kartenumsätzen zurückzuhalten, bis der Kunde seinen Pflichten gemäß den Bedingungen innerhalb einer von pay.cetera gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
- 4. PFLICHTEN DES KUNDEN**
- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber pay.cetera zur Einhaltung aller auf ihn und die von ihm erbrachten Leistungen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt, sofern pay.cetera als *Collecting Payment Service Provider* tätig wird, entsprechend auch für die Einhaltung der Regelwerke von Kreditkartenorganisationen und anderen Zahlungsdienstleistern, soweit diese Regelwerke Anforderungen an den Kunden

- vorsehen und sie dem Kunden bereitgestellt worden sind.
- 4.2 Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass
- (a) die von ihm erbrachten Leistungen aufgrund der jeweils anwendbaren Gesetze in einer rechtlich zulässigen Art und Weise erbracht werden,
 - (b) die für den Kunden nach dem jeweils anwendbaren Recht geltenden Informations- und Unterrichtungspflichten eingehalten werden,
 - (c) Beschwerden und Reklamationen von Endkunden, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Kunden beziehen, unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Endkunden geregelt werden,
 - (d) Akzeptanzlogos sowie Logos für Authentifizierungsverfahren gemäß den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft und pay.cetera gut sichtbar im Kassensbereich dargestellt werden, und
 - (e) die nach dem jeweils anwendbaren Recht geltenden Anforderungen an den Datenschutz im Kassensbereich dargestellt und eingehalten werden.
- 4.3 Der Kunde darf zur Erfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von pay.cetera einschalten.
- 5. ENTGELTE**
- Die Entgelte für die nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag und/oder jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 6. SICHERUNGSANFORDERUNG**
- Die Sicherungsanforderungen im Hinblick auf die vereinnahmten Gelder des Kunden als Zahlungsdienstnutzer erfüllt pay.cetera mittels einer Bankgarantie oder mittels Treuhandkonten. pay.cetera wird dem Kunden auf Anfrage mitteilen, auf welche Art sie die zuvor genannten Sicherungsanforderungen erfüllt.
- 7. BESCHWERDEBEARBEITUNG**
- 7.1 Bei Reklamationen oder Beschwerden kann sich der Kunde an die im Kontaktformular (abrufbar unter: <https://www.paymenttools.com/kontakt>) angegebene Kontaktstelle wenden.
- 7.2 Die Beantwortung von Beschwerden erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.
- 7.3 Beschwerden der Kunde, die sich unmittelbar auf die Zahlungsabwicklung und die Erbringung eines Zahlungsdienstes beziehen, werden spätestens innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Eingang der Beschwerde beantwortet. Kann pay.cetera ausnahmsweise aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen antworten, erhält der Kunde eine vorläufige Antwort mit den Gründen für die Verzögerung und eine Information, bis wann eine Beantwortung der Beschwerde spätestens zu erwarten ist. Die endgültige Beantwortung der Beschwerde erfolgt in keinem Fall später als 35 Geschäftstage nach Eingang der Beschwerde.
- 7.4 Die Beantwortung der Beschwerde erfolgt entweder in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
- 7.5 Zusätzlich zu einer Beschwerde in Bezug auf die Zahlungsabwicklung und die Erbringung eines Zahlungsdienstes kann sich der Kunde auch an die DNB wenden (info@dnb.nl).
- 8. SICHERHEITEN/PFANDRECHT**
- Zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche von pay.cetera gegen den Kunden aus dieser Vereinbarung bestellt der Kunde zugunsten von pay.cetera ein Pfandrecht an allen Ansprüchen, die ihm aus dieser Vereinbarung zustehen oder künftig zustehen werden (insbesondere an dem Auszahlungsanspruch auf die Auskehrung der für den Kunden entstandenen Guthaben). pay.cetera nimmt die Pfandrechtsbestellung an. pay.cetera gibt das Pfand frei, soweit sie das auf dem Clearing-Konto verbuchte Guthaben nach Maßgabe von Ziffer 3 an den Kunden auszahlt.
- 9. HAFTUNG**
- 9.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gegen pay.cetera sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von pay.cetera, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung der Ziele des Vertrags notwendig sind und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet pay.cetera gegenüber dem Kunden nur auf den vertragstypischen,

- vorhersehbaren Schaden (maximal auf das einfache des durchschnittlichen Auszahlungssaldos der letzten drei Monate vor dem Entstehen des Anspruchs), wenn dieser Schaden einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.3 Die Haftung von pay.cetera für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden ist auf EUR 12.500 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die pay.cetera besonders übernommen hat.
- 9.4 Schadensersatzansprüche gegen pay.cetera verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie beruhen auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung. Bei diesen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Fristen. Ansprüche und Einwendungen des Kunden gegen pay.cetera aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde pay.cetera nicht spätestens 12 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten entsprechend für eine persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von pay.cetera
- 9.6 Der Kunde haftet gegenüber pay.cetera für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten, durch schuldhaft Vertragsverletzungen oder durch die fehlende Akzeptanz oder Umsetzung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Authentifizierung im Rahmen des girocard-Clearings entstehen. Ebenso haftet der Kunde für Verstöße gegen die den Kunden betreffenden Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft oder andere für das girocard-System geltende Regelwerke, sofern er diese Verstöße zu verschulden hat. Als Schaden gelten auch etwaige Strafzahlungen oder Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung von der Deutschen Kreditwirtschaft oder anderen relevanten Stellen verhängt werden.
- 10. FREISTELLUNG VON PAY.CETERA WEGEN RECHTSVERLETZUNGEN SOWIE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**
- 10.1 Der Kunde stellt pay.cetera auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Belastungen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen pay.cetera wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen (z.B. gegen Regelwerke von Kreditkartenorganisationen, Zahlungsmethodenanbietern) geltend machen. Der Kunde übernimmt diesbezüglich die notwendigen Kosten aller hierdurch notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverteidigung von pay.cetera. Das gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Die vorstehende Verpflichtung gilt auch zugunsten der Organe und Mitarbeiter von pay.cetera.
- 10.2 Überdies ist der Kunde im Falle von Anfragen bzw. Auseinandersetzungen von pay.cetera mit Dritten im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verpflichtet, pay.cetera auf Anforderung alle die Anfrage bzw. die Auseinandersetzung betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 11. AUSSCHLUSS BESTIMMTER VORSCHRIFTEN**
- Die Parteien vereinbaren, dass die Anwendung der Artikel 38 bis 60 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (**PSD2**) sowie deren Umsetzung in nationales Recht auf die von pay.cetera zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist. Die Artikel 40, 41, 44, 45, 46, 52, 53, 54, 55, 60, 62 Abs. 1, 64 Abs. 3, 72, 74, 76, 77, 80, 89 PSD2 enthalten spezifische Verbraucherschützende Vorschriften. Da es sich bei den Vertragsparteien dieses Hauptvertrages nicht um Verbraucher handelt, wird die Anwendbarkeit dieser Regelungen ausgeschlossen.
- 12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**
- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (**Datenschutz-Grundverordnung**) einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Nutzung von Karten- und Nutzerdaten zu treffen.
- 12.2 Weiter verpflichten sich die Parteien, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus alle Informationen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten und die nicht allgemein zugänglich sind (u.a. der Hauptvertrag oder die zugehörigen Bedingungen) vertraulich zu behandeln.
- 12.3 Der Kunde ist in Kenntnis darüber, dass pay.cetera im Rahmen der Zweckbestimmung des Hauptvertrages Abrechnungsdaten und Zusatzdaten speichern, verändern, übermitteln oder nutzen wird oder Daten von Dritten erhält. Die Abrechnungsdaten oder Zusatzdaten können personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden enthalten.

13. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

13.1 Bezüglich Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeiten wird auf die Regelungen im Hauptvertrag verwiesen

13.2 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch pay.cetera liegt insbesondere vor, wenn

- (a) der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen von pay.cetera nicht nachgekommen ist,
- (b) der Kunde Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht mit dem angegebenen Geschäftsgegenstand des Kunden übereinstimmen,
- (c) der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft oder andere für das girocard-System geltende Regelwerke verstößt und dadurch pay.cetera ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar wird,
- (d) der Kunde nicht (mehr) im Besitz der für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnisse ist oder ihm diese entzogen wurden, oder
- (e) der Kunde seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz wechselt.

13.3 Bis zum Beendigungszeitpunkt des Hauptvertrags oder der Bedingungen sind bereits abgeschlossene Zahlungsvorgänge

vollständig abzurechnen und abzuwickeln. Diese Bedingungen gelten für solche Zahlungsvorgänge bis zur endgültigen Abwicklung fort.

13.4 Der Kunde kann bei Beendigung des Hauptvertrages oder der Bedingungen die Auszahlung eines vorhandenen Restguthabens nach Maßgabe von Ziffer 3.4 dieser Bedingungen verlangen.

13.5 Die Vertragsbeendigung lässt die Haftung der Parteien für bereits entstandene Ansprüche unberührt.

14. VERTRAGSÄNDERUNG

14.1 Änderungen dieser Bedingungen wird pay.cetera dem Kunden mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (**Änderungsmitteilung**). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den Kunden übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht.

14.2 Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Kunden gemäß Ziffer 14.3 dieser Bedingungen – als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. pay.cetera wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an pay.cetera abgesendet hat.

14.3 Der Kunde kann die Vertragsbeziehung nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird pay.cetera in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der Kunde Widerspruch ein, so ist pay.cetera berechtigt, die Vertragsbeziehung fristlos zu kündigen.